

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Hainspiel“**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am 11.04.2002 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Hainspiel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre in der Gemarkung Niederdorfelden, Flur 9, wird begrenzt:

im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 81/7 (Eisenbahn),  
im Westen von der östlichen Grenze der Bischofsheimer Straße,  
im Süden von der nördlichen Grenze der L 3008,  
im Osten von der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 532/1.

- (2) Im Einzelnen fallen folgende Flurstücke in den Geltungsbereich:  
Gemarkung Niederdorfelden, Flur 9, Flurstücke 480-491, 492/1, 493/1, 494/1, 495/1,  
496/1-496/3, 496/5, 497, 498, 500/2, 500/8, 501-518, 520, 521/1, 521/2, 523/1, 523/2,  
531/1.

### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Niederdorfelden, den 23.04.2002

Der Gemeindevorstand

(Schneider)  
Bürgermeister